

**Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung (GS-EWS)
der Gemeinde Rodeberg
vom 19.12.2005**

in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
vom 19.12.2009

Gemäß §§ 19,20 und 21 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung (Gesetz für mehr direkte Demokratie in Thüringer Kommunen) -Volksbegehren-Begleitgesetz vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345) in Verbindung mit §§ 2, 10 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des ThürKAG (Beitragsbegrenzungsgesetz) vom 18.08.2009 (GVBl. S. 646) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rodeberg in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1 Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren, Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren).

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Rodeberg erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und von anschließbaren Grundstücken Einleitungsgebühren bzw. von nicht anschließbaren, aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren sowie von Grundstücken, die nach § 9 Abs. 2 EWS mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren.

§ 3 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können. Sie beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

| | |
|----------------------------------|----------------|
| $Q_n 2,5$ (5 m ³ /h) | 72,00 €/Jahr |
| $Q_n 6$ (12 m ³ /h) | 172,80 €/Jahr |
| $Q_n 10$ (20 m ³ /h) | 288,00 €/Jahr. |

- (2) Die Grundgebühr wird bei nicht anschließbaren Grundstücken nach dem auf dem Grundstück vorhandenen Nutzraum (Faulraum bzw. Sammelraum) berechnet.

Sie beträgt bei einem Nutzraum

| | | |
|--------|-------------------|-------------------------|
| bis zu | 5 m ₂ | 62,40 €/m ₂ |
| bis zu | 12 m ₂ | 149,76 €/m ₂ |

§ 4 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Einleitungsgebühr beträgt 2,20 €/m³. In der Einleitungsgebühr von 2,20 €/m³ sind die Kosten für die nach DIN 4261 „Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen“ turnusmäßig durchzuführende Entsorgung des Fäkalschlammes aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben enthalten
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der mittels geeichtem Wasserzähler nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 16 m₃ / Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Abwasserbetrieb der Gemeinde Rodeberg zu schätzen, wenn
- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Friedhöfe (Gießen) und Sportplätze (Berieselung) werden nicht zur Veranlagung herangezogen. Bei Abwasseranschluss und damit Abwasseranfall sind diese Abwässer über eine Einleitgebühr nach § 4 Abs. 1 zu betrachten. Bei Nichtvorhandensein eines gesonderten Trinkwasserzählers für diese Anlagen ist der Trinkwasserverbrauch zu schätzen.
- (4) Für das für den Bau von Eigenheimen und betrieblichen Anlagen benötigte Wasser braucht bis zur Fertigstellung auf Antrag und mit Nachweis keine Einleitgebühr entrichtet werden.
- (5) Bei Lebensmittelbetrieben, bei denen Trinkwasser direkt in das Produkt geht bzw. beim technologischen Verfahren verbraucht wird, ist ein Abzug der verbrauchten Trinkwassermenge auf Antrag möglich (z. Zt. 15 %).

§ 5 Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt:
 - a) 26,95 €/m³ Abwasser aus einer abflusslosen Grube
 - b) 26,95 €/m³ Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage
- (3) Das Entleeren der Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt nach DIN 4261 turnusmäßig. Wenn feststeht, dass die Einwohnerwerte (EW) und/oder Benutzungsdauer erheblich unterbelastet ist, können mit Zustimmung des Abwasserbetriebes größere regelmäßige Abstände vereinbart werden. Anträge können durch den Grundstückseigentümer bei einem spezifischen Nutzvolumen von größer 2,0 m³ je EW beim Abwasserbetrieb der Gemeinde Rodeberg gestellt werden. Bei überbelasteten Anlagen ist eine Entleerung in entsprechend kürzeren Abständen erforderlich.

§ 6 Gebührenzuschläge

- (1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

§ 7 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes.
- (2) Die Grundgebührenschild für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Abwasserbetrieb der Gemeinde Rodeberg teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteiles der Jahresgrundgebührenschild neu.
- (3) Die Grundgebührenschild für nicht anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Tag der Inbetriebnahme des Nutzraums (Faulraum bzw. Sammelraum) folgt. Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteiles der Jahresgebührenschild neu.

§ 8 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 9 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Abwasserbetrieb der Gemeinde Rodeberg die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.
- (3) Bei Zahlungsverzug des Kunden berechnet der Abwasserbetrieb der Gemeinde Rodeberg für jede Mahnung 5,00 €.

§ 10 Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Abwasserbetrieb der Gemeinde Rodeberg für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Rodeberg, 01.02.2010

gez. i.V. Helbing
Fischer
Bürgermeister

- Siegel -